



Antwort zur Anfrage Nr. 1547/2021 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend  
**Anwendung Gestaltungssatzung A 273S (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**Antwort zu Frage 1:**

Die Satzung "A 273-S" bildet eine Rechtsgrundlage zum Eingreifen in die Gestaltung der reinen Schaufensterflächen privater Ladenbesitzer. Die Satzung "A 273-S" verfolgt die Zielsetzung, *"die Anstrengungen der Stadt Mainz zu Gunsten einer attraktiveren Innenstadt durch gestalterische Maßnahmen auch auf privater Seite zu unterstützen. Mit dieser Satzung werden somit besondere gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten gestellt."*

Wir zitieren weiter:

*"Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, sonstige Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen, sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Gleiches gilt für Firmenbezeichnungen, Klebefolien und Plakate auf oder hinter Fensterscheiben."*

Der damalige und hier in der Anfrage zitierte "Hinweis", dass die Verwaltung nicht ermächtigt ist, in die Gestaltung von Schaufenstern privater Ladenbesitzer einzugreifen, bezog sich auf die vorhergehende Textpassage mit der festgestellt wurde, dass "sich Einzelhandelsgeschäfte nicht zum Platz präsentieren, sondern Regalrückwände der Innenausstattung die Schaufensterzone dominierten (...)" -, also folglich auf die sich in den Geschäftsräumen befindende Einrichtung.

Die genannte Aussage gilt also weiterhin, da zwischen den Fensterflächen und dem Innenraum unterschieden werden muss.

**Antwort zu Frage 2:**

Sofern tatbestandliche Voraussetzungen nach § 69 LBauO vorliegen, sind Abweichungen von der Satzung zuzulassen.

In der Satzung "A 273-S" sind explizit Ausnahmen von mehreren Vorschriften (zu § 6, zu § 7) vorgesehen. Demnach können Ausnahmen für Werbeanlagen zugelassen werden, die nur maximal 4 mal pro Jahr und jeweils für einen Zeitraum von höchstens 4 Wochen durchgehend angebracht oder aufgestellt werden.

**Antwort zu Frage 3:**

Die Beklebung der Schaufenster gemäß beigefügtem Foto wurde weder beantragt noch genehmigt. Die Verwaltung wird diesbezüglich ein Anhörungsverfahren einleiten.

**Antwort zu Frage 4:**

Für die auf 4 Jahre befristete Errichtung von Baustellen- und Bürocontainern (Bankfiliale) wurde mit Bescheid vom 04.03.2020 die beantragte Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren erteilt.

Von der Straßenverkehrsbehörde wurde die Genehmigung erteilt, den für die Umbau- und Sanierungsmaßnahmen notwendigen öffentlichen Verkehrsraum abzusperren und gemäß den Richtlinien für Sicherungen von Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum abzusichern und zu kennzeichnen. Das temporäre Einrichten von Baustellenlagern und das Abstellen von Baufahrzeugen ist für Hochbauarbeiten unerlässlich. Nach der Erteilung einer Baugenehmigung entspricht auch die Nutzung von öffentlicher Verkehrsfläche zur Errichtung der Gebäude dem Gemeingebrauch und kann nicht gänzlich versagt werden.

Im übrigen verweist die Verwaltung auf die ausführliche Beantwortung der Anfrage 1845/2020.

Mainz, 18.01.2022

gez.  
Marianne Grosse  
Beigeordnete